

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 86.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Vorbringen Caji Klägern an einem / N. Superintendente dem Beklagtem am andern Theil / Geben re. diesen Bescheid: Daß Kläger bey der possession vel quasi seiner Erbgerichte / auch was die causam Decimarum anlanget / billig zulassen / vnd mag ihn Beklagter dissals nicht turbiren, Inmassen er genugsame caution de non amplius turbando zu bestellen schuldig / Jedoch ist ihm sein Recht im petitorio zu suchen vnbenommen.

Cas. 86.

Berta empfehet aus ihres Vaters sel. Testament ihr verlassenes Legatum, vnd quittire darüber ihre Brüder / sie sagt aber / es sey ihr nicht ihre legitima verlassen / klage derhalben wider die Brüder ad supplementum, Dahero die Frage entsteht: Ob sie bey so gestaltn Sachen well sie quittire hat / ad supplementum klagen könne?

Klagende Berta fundire ihre Action in dem Rechte (1.) Quo ad supplementum legitimæ agere potest is, cui minus legitimâ in testamento rejectum est, s. sed hæc ita accipienda 3. Inst. de inoffic. testam. Wesenb. in Par. n. 6. D. eod. & in C. n. 17. eod. Meyer in Colleg. Argent. thes. 48. & seqq. D. eod. Viget. in M. j. Civ. lib.

lib. 11. c. 6. in fin. reg. 1. Treul. vol. 1. disp. 13. th. 12. lit. C. Geil. lib. 2. obs. 120.

Beſlagte ſagen / Klägerin hette des verſtorbenen Vaters ſel. letzten Willen eo ipſo agnoſcirt, Alldieweil ſie das Legatum ſchon allbereit empfangen / ihnen den Brüdern eine Quittung darüber geben / Derhalben hette ihre Klage ad ſupplementum nicht ſtat per l. ſi is 31. §. ſin. D. de inoffic. teſtam. l. poſt legatum 5. in pr. D. de hiſ que ut indign. item l. 8. §. ſi conditioni l. ſi pars 10. §. ſin. & l. nihil intereſt 12. §. ſi à ſtat. libero D. de inoff. teſtam. Vigel. in M. J. C. lib. 11. c. 4. q. 2. Exe. 34.

Kläger replicirt, daß zwar dieſe der Beſlagten exception querelam inofficioſi teſtamenti excludirte. Aber nicht die Action, mit welcher ad ſupplementum geklage werden könnte.

Beſlagte negirt der Klägerin majorem dieſer jenigen replication.

Nota.

Dahero entſtehet die Controverſia oder die Frage: Ob derjenige / welcher einmal des Teſtatoris letzten Willen angenommen / vnnnd agnoſcirt, zu Erfüllung der legio

legitimæ oder gebürnis Klagen könne? Die-
ses muß Klägerin beweisen.

Klägerin beweist nun solches *per l. quando 35.
§. & generaliter C. de inoff. testam. Vigel. in M. j.
Civ. d. lib. 11. C. 4. q. 2. Exc. 34. repl. 3.*

Nota.

Weil Beklagte nichts ferner Vorbringen kön-
nen / auch in diesem Fall in jure nichts ver-
ordnet / als wird nachfolgender Bescheid in
dieser Sache ertheilt.

Bescheid.

Auff angestellte Klage / vnd darwider vorge-
schützte Exceptiones Berta Klägern an einem/
M. M. Beklagte (Brüder) am andern Theil / Ge-
ben ic. diesen Bescheid: daß der Beklagten Vor-
wendens vngeacht / Klägerin angestellte Klage
billig stat hat / daher Beklagte sich darauff ein-
zulassen vnd zu antworten schuldig.

Cas. 87.

Titius hat Sejo sein Haus vmb tausent Gül-
den verkauft / auch tradire vnd zugeschlagen.
Nach diesem als Sejos die helffte des Rauffgeldes
bezahlt / hat er wegen anderer Schulden bonis
cedire. Titius wil nun vor andern Gläubigern
den Vorzug haben / Q. q. J.

Gg 3

Titius